

Stellungnahme Deutscher Bundestag, Ausschuss für Wirtschaft und Energie;
Änderung des AWG (Außenwirtschaftsgesetz)

Dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung sowie den Vorschlägen der FDP-Fraktion anlehnend, greift der bereits vorgeschlagene Entwurf zu kurz, um die bereits formulierten Interessen wirksam umsetzen zu können. Es geht ja um den Schutz systemrelevanter Industrien in Deutschland vor einer inhaltlichen oder tatsächlichen Zwangsabwanderung durch ausländische, also internationale außereuropäische Aufkäufer. In diesem Sinne ist das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) die richtige Anknüpfungsform, sollte aber durch Regelungen im Steuerrecht ergänzt werden. Hauptinteresse des deutschen Steuerzahlers ist es nämlich, nicht nur die Substanz an Know-how und strategisch bedeutenden Unternehmen mit dem entsprechenden Know-how in Deutschland bzw. Europa zu halten, sondern auch die von der Gesellschaft/Allgemeinheit erbrachten Vorleistungen für die Unternehmen (z.B. Subventionen, F&E Unterstützung, etc.) nicht kostenlos oder überhaupt nicht abwandern zu lassen. Es geht um die Sicherung von Kernkompetenzen in Deutschland und Europa bei gleichzeitiger Offenheit im internationalen Umfeld (besonders Europa) sowie der Bewegungsfreiheit der Unternehmen und des Kapitals.

Aus diesem Grunde wird angeregt, das Außenwirtschaftsgesetz dahingehend zu erweitern, dass Firmen als systemrelevant und damit dem AWG unterliegend definiert werden, wenn sie

- a) den begründeten Antrag dazu stellen,
- b) das jeweilige Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Unternehmen die Feststellung trifft, dass das Unternehmen über strategisch bedeutende Kernkompetenzen verfügt, so dass das Unternehmen als „systemrelevant“ definiert wird und
- c) wenn das Unternehmen durch Vertrag sich den Regeln des AWG unterstellt. Dies sollte bei allen gewährten Zuschüssen für F&E sowie direkten oder indirekten Hilfen durch die Bundesrepublik Deutschland vertraglich vereinbart werden.

Ähnlich wie im Denkmalschutz ist eine Liste der systemrelevanten Unternehmen nach den oben genannten Kriterien zu erstellen.

Sollte die Kontrollmehrheit an einem systemrelevanten Unternehmen durch einen neuen Eigentümer oder Kontrollierenden außerhalb des Zuständigkeitsbereichs deutscher Finanzbehörden erfolgen, treten die Regelungen für die Sitzverlegung außerhalb Deutschlands ein. Den Minderheitsgesellschaftern sowie der Firmenleitung wird ein Veto- und Schadensersatzrecht gegenüber dem ausländischen Übernehmer der Kontrollmehrheit eingeräumt.

Keine Systemrelevanz liegt vor, wenn

- a) das Unternehmen nicht als systemrelevant verzeichnet ist,
- b) der Antrag auf „Nichteinstufung als systemrelevant“ gestellt worden ist und
- c) sämtliche Unterstützungen der Allgemeinheit wie z.B. Subventionen, F&E-Hilfen etc. zurückgezahlt worden sind.

1. Die Folge dieser Regelung wäre, dass eine Sitzverlegung innerhalb Europas bereits europarechtlich im Sinne der Freizügigkeit geregelt ist und damit innerhalb Europas keine Beschränkungen aus der Neuregelung hervortreten.
2. Der Staat bekommt die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen zum Teil zurück. Unternehmen, die vollständig aus eigener Kraft eine gesellschaftliche Bedeutung erlangt haben, werden von den Neuregelungen nur im besonderen Fall betroffen.
3. Die Unternehmen bleiben sowohl im Sinne des internationalen Finanzverkehrs sowie des internationalen Handels vollständig flexibel.
4. Der Staat bleibt flexibel genug, die Unternehmen aus politischen Gründen von den Regelungen im AWG zu befreien. Erst durch die Kombination mit dem deutschen Steuerrecht lassen sich die vorgenannten Überlegungen realisieren, ohne irgendjemanden über Gebühr zu diskriminieren. Sämtliche europäische Regelungen werden eingehalten und die neue Regelung würde vollständig im Einklang mit allen internationalen und europäischen Verträgen und Regeln stehen.

Steuerlich würde sich dann folgendes ergeben:

Bsp. Nordkoreaischer Aufkäufer will die entscheidenden Anteile zur Mehrheit des Aktienbesitzes bzw. die tatsächliche Kontrolle übernehmen, sodaß diese ins Ausland „abwandert“. Dann folgt:

- a) Das systemrelevante Unternehmen legt ein Veto ein. Einstieg unmöglich.
- b) Das Unternehmen legt kein Veto ein. Dann folgt:
 - Das FA ermittelt die Stillen Reserven und stellt diese dem Unternehmen in Rechnung.
z.B. Kaufpreis: 100 Mio. Euro Gesamtunternehmenswert
abzüglich Buchwerte: 60 Mio. Euro
Stille Reserven: 40 Mio. Euro

Steuersatz 32% für ausgeschüttete Gewinne
12,8 Mio. Euro Steuerschuld

- Dieses kann dann sowohl dem Übernehmer weiterberechnet als auch als Schadensersatz von den Minderheitsaktionären eingeklagt werden.

Noch einmal klargestellt: Diese Regelung gilt nur für systemrelevante Unternehmen.

Die Kosten dieser Regelung belaufen sich auf nicht mehr als die von der Bundesregierung veranschlagten Kosten, zumal die Überwachung automatisch durch die Finanzämter erfolgen wird.